

# VEREINSSATZUNG

des Tennisclub Achental-Grassau eingetragener Verein

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Achental-Grassau eingetragener Verein“
2. Der Sitz des Vereins ist in Grassau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

#### 1. Vereinszweck

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
- b. Der Verein erfüllt seinen Zweck im Rahmen der übergeordneten Sportorganisationen; er ist politisch und konfessionell neutral und ermöglicht grundsätzlich jedermann die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.
- c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- e. Der Verein dient als soziales Netzwerk für Sportliebhaber.

#### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a. Die Errichtung und Instandhaltung von Tennisplätzen, damit den Mitgliedern ein geregelter Tennissport ermöglicht wird
- b. Durchführung von Sportveranstaltungen
- c. Ermöglichung eines leistungsorientiertem Trainingsbetriebs, insbesondere zur Jugendförderung
- d. Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- e. Förderung der Clubgeselligkeit

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

## II. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern;  
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Tennissport beteiligen und die Tennisplätze nutzen dürfen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters. Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung besteht ab 14 Jahren.
2. Passiven (unterstützenden) Mitglieder  
Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins mit Wahlrecht, die sich ebenfalls am Vereinsleben beteiligen können. Tennisplatznutzung gegen Gebühr.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstand  
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstand ernennen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags des Vereins beantragt.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen (z.B. Minderjährige) oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden
6. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann aber eingeschränkt werden, wenn der Vereinszweck gefährdet ist

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis dem Verein gegenüber. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und Trainingsgebühren.

### § 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
2. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Über den Beschluss ist das Mitglied zu informieren.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 8 Beiträge und Arbeitsleistungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt eine Geschäfts- und Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Geschäfts- und Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Die Geschäfts- und Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, Erhebung von Umlagen, sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) bzw. die Abgeltung von nicht geleisteten Arbeitsdiensten. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Geschäfts- und Beitragsordnung beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung von Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins oder Investitionsumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten und ist von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen.
4. Der Vorstand darf in begründeten Einzelfällen Beiträge, Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstand sind beitragsfrei.
6. Ehrenvorstände, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Die Beiträge werden im ersten **oder zweiten** Quartal des Jahres eingezogen. Beschlossene Umlagen aus der Mitgliederversammlung müssen im Kalenderjahr abgebucht werden.

#### § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie der Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten
2. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - a. Verwarnung/Verweis
  - b. Ordnungsgebühr bis zu 300€
  - c. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - d. Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - e. Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlung zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Personen, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## IV. Die Organe des Vereins

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand (§14), der Vorstand (§13) nach §26 BGB und die Mitgliederversammlung (§11).

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich ~~im ersten Jahresquartal~~ statt, **vorzugsweise im ersten Halbjahr**. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per email und über die Gemeindezeitung Grassau und die Homepage des Vereins) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit es die Satzung nicht anderweitig bestimmt.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Bei Neuwahlen des Gesamtvorstandes müssen die Gewählten jeweils die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme der Ergänzung.
10. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung und kann bei Verhinderung ein anderes Mitglied der Vorstandschaft beauftragen. Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung von Änderungen in der Geschäfts- und Beitragsordnung
4. Genehmigung von Änderungen in der Platz- und Spielordnung
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl des Kassenprüfers
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

## § 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in Textform anzuzeigen.

## § 14 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden
  - a. Der/Die 1. Vorsitzende
  - b. Der/Die 2. Vorsitzende **(Optional)**
  - c. Das Mitglied Finanzen (Kassier)
  - d. Das Mitglied Sportwart
  - e. Das Mitglied Stellvertreter Sportwart **(Optional)**
  - f. Das Mitglied Jugendwart
  - g. Das Mitglied Stellvertreter Jugendwart **(Optional)**
  - h. Das Mitglied Schriftführer **(Optional)**
  - i. Das Mitglied Beisitzer **(Optional)**
  - j. Der Ehrenvorstand (falls vorhanden)
2. Zusätzlich zum Gesamtvorstand kann in der Mitgliederversammlung gewählt werden:
  - a. Der / Die Jugendsprecher(in)
  - b. Der / Die Seniorensprecher(in)
3. Der Jugendsprecher wird von den minderjährigen Mitgliedern jeweils für 3 Jahre gewählt und vertritt die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand.
4. Der Seniorensprecher wird von den Senioren über 50 Jahren für 3 Jahre gewählt und vertritt die Belange der Senioren gegenüber dem Vorstand.
5. Jugendsprecher/ Seniorensprecher stehen dem Vorstand beratend zur Seite, sind zu dessen Sitzungen zu laden und haben für vereinsinterne Angelegenheiten gleiches Stimmrecht wie der Vorstand.
6. Wählbar für den Gesamtvorstand, Jugendsprecher und Seniorensprecher sind alle Mitglieder des Vereins. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen muss eine schriftliche Bestätigung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zur Wahl vorliegen. Im Vorstand ist ihre Stimme gültig, ohne Rücksprache mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n).
7. Personalunionen sind zulässig (außer bei 1. und 2. Vorsitzenden);
8. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen
10. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. **Bei Personalunion wird nur eine Stimme gewertet.**
11. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber dem Verein (§31a BGB)

## § 15 Aufgaben des Gesamtvorstand

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
4. Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichtes

5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
6. Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
7. Registerliche Pflichten

## V. Sonstige Bestimmungen

### § 16 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### § 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen

1. Geschäfts- und Beitragsordnung
2. Platz- und Spielordnung

### § 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung **kann wählt** einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer (falls möglich) **wählen**, die, **falls möglich**, nicht dem Vorstand angehören **dürfen** sollten.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt jeweils 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kassenprüfer überprüft einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins und erstattet dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

### § 19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - a. Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - b. Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mailadresse
  - c. Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Sport, insbesondere dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Tennisverband, insbesondere dem . BTV und DTB sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
3. Zur Organisation der Medenspiele dürfen die Telefonnummer und die Emailadresse an die jeweiligen Mannschaftskollegen und Mannschaftsführern weitergegeben werden.
4. Besondere Ereignisse im Verein können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage / Infotafeln oder im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.  
Das Mitglied kann der Veröffentlichung in schriftlicher Form widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein die Veröffentlichung.
5. Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen.
6. Spätestens 2 Jahre nach Austritt werden die Daten aus dem EDV-System des Vereins gelöscht.  
Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab dem Austritt bis zu 10 Jahre festgehalten.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Grassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke (nach Möglichkeit den Erhalt der Anlagen und Förderung des Tennissports) zu verwenden hat.

### § 21 Sonstiges

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### § 22 Gültigkeit der Satzung

1. Die erste Satzung wurde am 22.03.1973 errichtet und der Verein am 18.04.1974 ins Vereinsregister eingetragen.
2. Die am 07.07.79 beschlossene Satzungsänderung wurde am 05.12.79 ins Vereinsregister eingetragen.
3. Am 05.01.1981 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen.
4. Die ~~vorliegende Neufassung der~~ Satzungsänderung wurde am 21.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein in Kraft.
5. Über den vorliegenden Entwurf der Satzungsänderung wird in der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 abgestimmt.

Grassau, der 04.03.2023